

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Herrn Referatsleiter
Mathias Reinhardt
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Vorab per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Stefan Zabold

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-170
Telefax 0361 573511-111

Stefan.Zabold@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Anspruchsduldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff.
AufenthG);
Schreiben des BMI vom 1. November 2016
E-Mail des TMMJV vom 4. November 2016

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-3585/2016-2-
41635/2016

Erfurt,
22. November 2016

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

mit E-Mail vom 4. November 2016 übersandte die Fachabteilung des TMMJV ein Schreiben des BMI vom 1. November 2016 mit Erläuterungen zur Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausländerbehörden des Freistaats.

Im Hinblick auf das Schreiben des BMI vom 1. November 2016 sind zwischenzeitlich noch Fragen an das BMI herangetragen worden, die eine Klärung zwischen Bund und Ländern erforderlich machen. Bis zu einer abschließenden Klärung dieser Fragen bitte ich, die nachfolgenden vorläufigen Hinweise unverzüglich den Ausländerbehörden mit der Bitte um Beachtung bekannt zu geben.

1. Mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde erstmalig ein Rechtsanspruch auf Duldung zum Zweck der Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um Rechtssicherheit für betroffene Ausländer sowie für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Auszubildenden ist nach der Bestimmung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung zu erteilen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten sie eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG für weitere sechs Monate, um einen Arbeitsplatz zu suchen. Wer nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung eine Beschäftigung aufnimmt, erhält ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre (§ 18 Abs. 1a AufenthG). Die Beschäftigung muss hierbei der Qualifikation entsprechen. Wird die


Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Weimar-Seelenbinder-Straße 5
99098 Erfurt

www.thueringen.de

Ausbildung abgebrochen, wird eine Duldung für sechs Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes erteilt.

2. Die Vorschrift des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG zählt abschließend die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduldung auf. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Duldung zu erteilen. Die Ausbildung stellt – von rein schulischen Ausbildungen abgesehen – eine Beschäftigung dar (§ 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB IV). Damit wird zwangsläufig unterstellt, dass eine solche auch aufenthaltsrechtlich möglich sein muss, weil die Vorschrift ansonsten ins Leere laufen würde. Für diese Annahme spricht auch, dass der Gesetzgeber Sachverhalte, die zu einem Beschäftigungsverbot führen (§ 60a Abs. 6 AufenthG) ausdrücklich als anspruchsausschließendem Grund in die Vorschrift aufgenommen hat. Deshalb ist es nicht zulässig, eine Anspruchsduldung trotz Erfüllens aller in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. normierten Voraussetzungen unter Hinweis auf ein im Rahmen der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG bestehendes Ermessen zu versagen.
3. Nach allgemeiner Lebenserfahrung finden Auswahlverfahren um Ausbildungsplätze gerade in größeren Unternehmen mit einem hohen zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn statt. Käme die Erteilung einer Duldung nur bei unmittelbar bevorstehendem Ausbildungsbeginn in Betracht, würde dies dazu führen, dass ausgewählte Bewerber zwar rechtzeitig einen Ausbildungsvertrag vorlegen können, ihnen der Aufenthalt in Deutschland für diesen Zweck aber nicht ermöglicht werden könnte. Daher ist es geboten, diesem Personenkreis bis zum Ausbildungsbeginn im Regelfall eine Ermessensduldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.
4. Nach der Intention des Integrationsgesetzes soll mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung sowohl der Auszubildende als auch der Ausbildungsbetrieb ein erheblich verstärktes Maß an Sicherheit erhalten. Auch ist in den Fällen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur noch eine einmalige Prüfung durch die Ausländerbehörden erforderlich. Die Duldung nach dieser Vorschrift ist deshalb von Anfang an für die gesamte Dauer des Ausbildungsvertrages zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan Zabold